

Stand 02.04.2020

- überarbeitet -

Rückzahlung der Umsatzsteuer-**SONDER**-Vorauszahlung 2020

Die Schlagzeile der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 23.03.2020 (Pressemittlung Nr. 057) lautet: „Wir schaffen mehr Liquidität für bayerische Unternehmen! Bayern zahlt Unternehmen auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen wieder zurück.“ In diesem Zusammenhang betont der bayerische Finanzminister Albert Füracker: „Bayern dreht gerade an allen möglichen Stellschrauben um unsere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten. Wo wir entgegenkommen können, machen wir das auch. Dementsprechend werden wir **den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen** auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen“.

Aber was heißt das im Umkehrschluss für Sie als kleine und mittelständische Unternehmen genau? Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Antragsberechtigte:

Rückzahlung der USt-**Sonder**-VZ 1/11 für 2020 ist **nur für unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Unternehmen** gedacht.

Praktischer Hinweis zur Antragstellung:

Bitte senden Sie uns, falls Sie dies in Anspruch nehmen möchten, eine formlose Information per Mail an info@stb-ffb.de oder an die Ihnen bekannte Mailadresse ihres zuständigen Sachbearbeiters in unserer Kanzlei.

Ihre Steuerkanzlei Carsten Schmid

Quellen:

- Pressemitteilung -Nr. 057 vom 23.03.2020:
<https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24153/index.htm>
- https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ustsvz.pdf
- Meldung der Steuerberaterkammer München vom 31.03.2020:
https://www.steuerberaterkammer-muenchen.de/de/corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/aktuelle_informationen_zur_corona_krise/r%C3%BCckzahlung_der_ustsvz_nur_an_unmittelbar_und_nicht_unerheblich_betroffene_unternehmen/index_ger.html